

Anfrage: Betriebserlaubnisse für Kleinkläranlagen

Durch einen Pressebericht (siehe Anhang) wurden wir darauf aufmerksam, dass die Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage des ehemaligen „Heidekruges“ in Olfen am 31.01.2021 ausgelaufen war, diese Anlage wurde dennoch in der Nachnutzung des Gebäude weiter betrieben wurde. Am 24.10.2023 wurde der Grundstückseigentümer vom Kreis Coesfeld aufgefordert, einen „neuen wasserrechtlichen Antrag“ zu stellen. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wurde seitens des Eigentümers, trotz bevorstehender, geänderter Nachnutzung noch immer keine neue Betriebserlaubnis beantragt. Der Produktbeschreibung 70.03.01 Regelungen der kommunalen Abwasserbeseitigung (Rechtsbindungsgrad „muss“) ist hierzu zu entnehmen: „Alle Kleinkläranlagenstandorte werden kontinuierlich im Rahmen auslaufender und neu zu beantragender Erlaubnisse sowie bei baulichen Erweiterungen auf den Grundstücken an die aktuellen technischen Standards angepasst.“

Vor diesem Hintergrund hatten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wird verwaltungsseitig zwischen privater, öffentlicher und gewerblicher Nutzung von Kleinkläranlagen unterschieden?
- Wird seitens der Kreisverwaltung systematisch nachgehalten, ob nach Auslaufen einer Betriebserlaubnis für eine Kleinkläranlage, diese noch genutzt wird?
- Wie oft verzichtet ein Betreiber einer Kleinkläranlage auf eine Verlängerung der Betriebserlaubnis?
- Ist dem Kreis Coesfeld der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zur Abwasserbeseitigung anzuzeigen?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Verlängerung einer Betriebserlaubnis für Kleinkläranlagen erfüllt werden?
- Welcher zeitliche „Spielraum“ wird üblicherweise für die Verlängerung einer Genehmigung eingeräumt?

In diesem Zusammenhang haben wir uns mal wieder die entsprechenden Grund- und Kennzahlen in der Produktbeschreibung angesehen. Der Planwert für die „Neuerteilung wasserrechtlicher Einleitungserlaubnisse für Kleinkläranlagen“ wurde ab 2022 von zuvor 7,5 % der Anlagen auf 6,6 % reduziert. Nach einem Ist-Wert von 9,3% in 2020 beträgt dieser Ist-Wert 2023 nur noch 3,63 %. Bei der „Überwachung der Kleinkläranlagen mit bestehender Einleitungserlaubnis wurde der Zielwert von 8 % im Jahr mit 4,4 % deutlich unterschritten, im Jahr 2023 jedoch mit 7,91 % nahezu erreicht. Daraus ergaben sich für uns die folgenden Fragen:

- Worauf ist das wechselseitige Verfehlen der Zielwerte zurückzuführen?

- Sind die Voraussetzungen gegeben, dass künftig beide Zielwerte erreicht werden?

Die Antworten der Verwaltung sind für uns Anlass, die Entwicklung weiter zu beobachten.

Norbert Vogel
Fraktionssprecher